



1/9

Rechtsverordnung der Stadt Heilbronn über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Stadtgebiet Heilbronn

vom 03. Februar 2022

Bekannt gemacht in der Stadtzeitung Nr. 4 vom 23. Februar 2022

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung und des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über personenbeförderungsrechtliche Zuständigkeiten (PBefZuVO) vom 15. Januar 1996 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 187 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 120), beide Vorschriften in der zurzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Beförderungsentgelt	2
§ 3 Höhe des Beförderungsentgelts	2
§ 4 Sonstige Bestimmungen	3
§ 5 Ausnahmen	4
§ 6 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 7 In-Kraft-Treten	4

§ 1

Geltungsbereich

Den Vorschriften dieser Verordnung unterliegen alle Beförderungen im Taxenverkehr (§ 47 Abs. 1



PBefG) im Bereich des Stadtkreises Heilbronn (Pflichtfahrgebiet).

§ 2 Beförderungsentgelt

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zusammen aus:

1. **dem Fahrpreis**; dieser besteht aus:
 - a) einem **Grundpreis** für das Bereitstellen der Taxe,
 - b) einem nach den Teilstrecken zu errechnenden Preis für die geleistete Beförderung (**Kilometerpreis**); eine Teilstrecke ist eine Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers,
 - c) einem Preis, der verkehrsbedingt oder vom Fahrgast veranlasst ist (**Zeitpreis**); eine Zeiteinheit ist eine Schalteinheit des Fahrpreisanzeigers.
2. **Zuschlägen** für die Mitnahme von Tieren oder sperrigem Gut. Blindenführhunde und Hunde von Schwerbehinderten sowie das Reisegepäck Schwerbehinderter, Kinderwägen und Krankenfahrstühle (sofern nicht zweckentfremdet) werden frei befördert.

(2) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und nach Bereitstellen der Taxe aus Gründen, die der Fahrgast zu vertreten hat, nicht ausgeführt werden, ist der Grundpreis zu entrichten.

§ 3 Höhe des Beförderungsentgelts

(1) Als Beförderungsentgelt (einschließlich Mehrwertsteuer) werden festgesetzt:

1. Fahrpreis

Für Anfahrten innerhalb des Stadtkreises Heilbronn werden keine Entgelte erhoben.

Taxen mit bis zu 4 Fahrgastplätzen:

a) Grundpreis		3,70 Euro
Mindestfahrpreis (einschl. 1 Fortschalteinheit)		3,80 Euro
b) Kilometerpreis		
Stufe I	bis 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 34,48 m	2,90 Euro/km
Stufe II	ab 3000 m 0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 45,45 m	2,20 Euro/km
c) Zeitpreis	0,10 Euro je angefangene 9 s	40,00 Euro/h

Großbraumtaxen (ab 5 zugelassenen Fahrgastplätzen entsprechend den in der Zulassungsbescheinigung Teil I aufgeführten Fahrgastplätzen und ab der Beförderung von 5 Fahrgästen) **und Rollstuhltaxen** (die speziell für den Transport von Rollstühlen ausgerüstet sind und in denen Fahrgäste sitzend im Rollstuhl befördert werden):



a) Grundpreis		6,90 Euro
Mindestfahrpreis (einschl. 1 Fortschalteinheit)		7,00 Euro
b) Kilometerpreis		
Stufe III:	0,10 Euro für jede angefangene Teilstrecke von 38,46 m	2,60 Euro/km
c) Zeitpreis	0,10 Euro je angefangene 9 s	40,00 Euro/h

Der Zeittarif tritt bei Anhalten oder verkehrsbedingtem langsamen Fahren der Taxe in Kraft. Bei den Fahrten mit Personen sitzend im Rollstuhl gilt die Be- und Entladezeit als Wartezeit.

2. Zuschläge	pro Tier, sperriges Gut etc.	1,00 Euro
	insgesamt höchstens	5,00 Euro

(2) Der Fahrpreisanzeiger darf erst nach Aufnahme des Fahrgastes bzw. nach Eintreffen am Bestellort und Meldung beim Kunden eingestellt werden.

§ 4

Sonstige Bestimmungen

(1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Vom Fahrgast kann eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangt werden.

(2) Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:

1. Name und Anschrift des Unternehmens,
2. Ordnungsnummer,
3. Beförderungsentgelt,
4. Datum,
5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

(4) Ein Abdruck dieser Verordnung ist in jeder Taxe mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren. Eine verkürzte Darstellung der Tarifpreise ist im Sichtbereich des Fahrgastes im Innenraum der Taxe anzubringen.

(5) Die in § 3 festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise i.S. von § 39 Abs. 3 PBefG; sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.

(6) Die Fahrgäste haben die Kosten einer von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigung oder Verunreinigung der Taxe zu ersetzen.



§ 5 Ausnahmen

(1) Für nachfolgende Fahrten können in Abweichung von §§ 2 und 3 dieser Verordnung Sondervereinbarungen zugelassen werden:

- a) Fahrten im Auftrag und auf Kosten eines Sozialversicherungsträgers (z.B. Krankenkassen, Landesversicherungsanstalten),
- b) Fahrten für Schulträger, soweit hierüber ein Beförderungsvertrag abgeschlossen ist,
- c) vertraglich vereinbarte Fahrten, die regelmäßig über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden (z.B. Auftragsfahrten als Linientaxi).

(2) Sondervereinbarungen sind der Stadt Heilbronn - Ordnungsamt - zur Prüfung der Zulässigkeit nach § 51 Abs. 2 PBefG anzuzeigen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 für Anfahrten innerhalb des Stadtgebietes Heilbronn ein Entgelt erhebt,
2. § 3 Abs. 1 die festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet, (§ 4 Abs. 5)
3. § 3 Abs. 2 zur Festsetzung der Entgelte den Fahrpreisanzeiger falsch einstellt,
4. § 4 Abs. 2 keine oder eine unvollständige Quittung ausstellt,
5. § 4 Abs. 4 keinen Abdruck dieser Verordnung mitführt oder dem Fahrgast auf Verlangen keine Einsicht in die Verordnung gewährt oder eine verkürzte Darstellung der Tarifpreise nicht bzw. nicht im Sichtbereich des Fahrgastes oder unleserlich im Innenraum des Taxis angebracht ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 01. April 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Heilbronn über die Festsetzung der Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Stadtgebiet Heilbronn vom 20. Oktober 2017 außer Kraft.